 

**Geteiltes Berufsgeheimnis zwischen Personalmitgliedern der Schulen/ZAWM
und Kaleido-Ostbelgien Mitarbeiter**

Referenz: FbPAED.RDS/33.00-03/18.502

Stand: 30. Juni 2018

Um Personalmitglieder der Schulen/ZAWM in das geteilte Berufsgeheimnis aufzunehmen, bittet der Kaleido Ostbelgien-Mitarbeiter, ……………………………………………………………………………………….. (Nachname, Vorname), nach Kenntnisnahme der Regeln des geteilten Berufsgeheimnisses (siehe Rückseite), im Rahmen der gemeinsamen Begleitung folgenden Schülers, …………………………………………………………………. ……………………………………….……………. (Nachname, Vorname) mit folgendem(n) Partner(n) der besuchten Schule/ZAWM1 das Berufsgeheimnis zu teilen:

* Ich, ……………………………………………………………………………………………………………………………………………… (Nachname, Vorname des Personalmitglieds), beschäftigt an ……………………………………………………………………… (Name der Schule oder des ZAWM), bin einverstanden, das Berufsgeheimnis bezogen auf oben genannte Situation zu teilen.
Das Berufsgeheimnis ist ab Unterzeichnung des vorliegenden Formulars auf mich anwendbar und ich bleibe auch nach Abschluss der Akte an dieses gebunden.
Ich habe die Regeln des geteilten Berufsgeheimnisses zur Kenntnis genommen und bin mir der eventuellen straf- und disziplinarrechtlichen Folgen bei Nicht-Beachtung bewusst.

Der/die Minderjährige, der/die das erforderliche Urteilsvermögen besitzt, die Erziehungsberechtigten des/der Minderjährigen bzw. der/die volljährige Jugendliche müssen ihr Einverständnis erteilt haben, bevor Angaben im Rahmen des geteilten Berufsgeheimnisses weitergeleitet werden dürfen.[[1]](#footnote-1)

* Ich, ……………………………………………………………………………………………………………………………………………. (Nachname, Vorname des Betroffenen und/oder seines Erziehungsberechtigten), bin einverstanden, dass das Berufsgeheimnis in der oben genannte Situation geteilt wird.
Ich habe die Regeln des geteilten Berufsgeheimnisses sowie meine Rechte in Bezug auf die Akteneinsicht zur Kenntnis genommen.

**Personalmitglied der Schule/ZAWM[[2]](#footnote-2)** **betroffener Kaleido Ostbelgien-Mitarbeiter**

Nach- und Vorname ………………………………….. Nach- und Vorname ……………………………………

Datum ……………………………………………………….. Datum …………………………………………………………

…………………………………………………………………… …………………………………………………………………….

Unterschrift Unterschrift

./.

**Betroffener Schüler[[3]](#footnote-3)-[[4]](#footnote-4)**

Nach- und Vorname …………………………………..

Datum ………………………………………………………..

……………………………………………………………………

Unterschrift

**Erziehungsberechtigter4** **der Schulleiter/ZAWM2-Leiter zur Kenntnisnahme**

Nach- und Vorname ………………………………….. Nach- und Vorname ……………………………………

Datum ……………………………………………………….. Datum …………………………………………………………

…………………………………………………………………… …………………………………………………………………….

Unterschrift Unterschrift

Erstellt in **vierfacher** Ausfertigung. Jede betroffene Partei erhält einen Abzug.

**Datenschutz**

„Kaleido Ostbelgien ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitungen personenbezogener Daten. Kaleido Ostbelgien verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck *(und die angegebene Dauer)*. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter [www.kaleido-ostbelgien.be/datenschutz](http://www.kaleido-ostbelgien.be/datenschutz). Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragte, Frau Gaby Fickers, unter gaby.fickers@kaleido-ostbelgien.be

**Anlage**

**31. März 2014 – Dekret über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**

*- AUSZUG -*

***Art. 4.2 – Verpflichtung zur Zusammenarbeit***

Unbeschadet der in Titel 4 Untertitel 2 aufgeführten Bestimmungen und insbesondere des Artikels 4.12 sind die in Ausführung des vorliegenden Dekrets mit der Bearbeitung einer Begleitakte beauftragten Beschäftigten des Zentrums dazu verpflichtet, mit den Personen zusammenzuarbeiten, die ebenfalls im Rahmen einer Begleitarbeit im Interesse des Kindes oder Jugendlichen tätig sind. Sie arbeiten nach Maßgabe des vorliegenden Dekrets insbesondere mit den betroffenen Ärzten bzw. Beschäftigten der Schulen, der ZAWM, anderer Verwaltungen oder anderer juristischer Personen zusammen. Sie sind insbesondere über die bereits unternommenen Maßnahmen zu unterrichten.

Bei der Zusammenarbeit ist die Befugnis- und Aufgabenverteilung zu beachten.

***Art. 4.3 – Recht auf Einsicht***

§1 – Die minderjährigen Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, bzw. die volljährigen Jugendlichen besitzen ein grundsätzliches Recht auf Einsicht in ihre integrierte Begleitakte.

In Abweichung von Absatz 1 und aufgrund eines begründeten Beschlusses wird zu den folgenden Informationen der Begleitakte keine Einsicht gestattet:

1. die von Dritten eingereichten aktenrelevanten Informationen, die auf freiwilliger Grundlage gegeben und vom Dritten selbst als vertraulich bezeichnet wurden;

2. die Dokumente, die für den Gebrauch von gerichtlichen Behörden erstellt wurden;

3. die Informationen, die ausschließlich Dritte, einschließlich der Erziehungsberechtigten, betreffen.

Unbeschadet gegebenenfalls anwendbarer gesetzlicher Verpflichtungen zur Geheimhaltung wird in den in Absatz 2 angeführten Fällen die Information dennoch freigegeben, wenn:

1. das Einverständnis des betroffenen Dritten oder der gerichtlichen Behörde vorliegt;

2. das Interesse des Kindes oder Jugendlichen gegenüber den anderen Erwägungen überwiegt.

Die betroffenen Personen können per Einschreiben Einspruch gegen die in Anwendung von Absatz 2 getroffene Ablehnung der Akteneinsicht bei der Regierung einreichen. Die Entscheidung der Regierung kann diese Ablehnung bestätigen, aufheben oder mit Bedingungen versehen.

Wird einem minderjährigen Kind oder Jugendlichen die Einsicht in die Begleitakte aufgrund eines fehlenden Urteilsvermögens verwehrt, kann die betroffene Person per Einschreiben Einspruch gegen diese Ablehnung bei der Regierung einreichen. Die Entscheidung der Regierung kann diese Ablehnung bestätigen, aufheben oder mit Bedingungen versehen.

§2 – Die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen besitzen nach Benachrichtigung des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, ein Recht auf Einsicht in die integrierte Begleitakte. Nach Einverständnis des volljährigen Jugendlichen kann ebenfalls den ehemals Erziehungsberechtigten Einsicht in die Begleitakte gewährt werden.

In Abweichung von Absatz 1 und aufgrund eines begründeten Beschlusses wird zu den folgenden Informationen der Begleitakte keine Einsicht gestattet:

1. die von Dritten eingereichten aktenrelevanten Informationen, die auf freiwilliger Grundlage gegeben und vom Dritten selbst als vertraulich bezeichnet wurden;

2. die Dokumente, die für den Gebrauch von gerichtlichen Behörden erstellt wurden;

3. die Informationen, die mit Ausnahme des Kindes oder Jugendlichen ausschließlich Dritte betreffen.

Unbeschadet gegebenenfalls anwendbarer gesetzlicher Verpflichtungen zur Geheimhaltung wird in den in Absatz 2 angeführten Fällen die Information dennoch freigegeben, wenn:

1. das Einverständnis des betroffenen Dritten oder der gerichtlichen Behörde vorliegt;

2. das Interesse des Kindes oder Jugendlichen gegenüber den anderen Erwägungen überwiegt.

Die betroffenen Personen können per Einschreiben Einspruch gegen die in Anwendung von Absatz 2 getroffene Ablehnung der Akteneinsicht bei der Regierung einreichen. Die Entscheidung der Regierung kann diese Ablehnung bestätigen, aufheben oder mit Bedingungen versehen.

§3 – Die minderjährigen Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, die volljährigen Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten bzw. die ehemals Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen haben das Recht auf eine für sie verständliche Erklärung der Informationen, zu denen sie Zugang haben. Bei der Akteneinsicht ist ein Personalmitglied des Zentrums anwesend, das ihnen diese Erklärung gibt.

Die Kinder oder Jugendlichen dürfen sich bei der Einsicht in die Begleitakte von einer Person begleiten lassen, die:

1. an das Berufsgeheimnis gebunden ist oder Personalmitglied der Schule bzw. ZAWM ist, die das Kind oder der Jugendliche besucht;

2. ausdrücklich von dem Kind oder Jugendlichen als Begleitperson bezeichnet wurde;

3. nicht unmittelbar mit dem Jugendhilfedienst gemäß dem Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen in Verbindung steht.

Die minderjährigen Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, die volljährigen Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten bzw. die ehemals Erziehungsberechtigten des Kindes oder Jugendlichen haben das Recht, die Begleitakte mit zusätzlichen Informationen zu vervollständigen und ihre eigene Sicht über in der Begleitakte vermerkte Informationen zu geben und eintragen zu lassen.

Sie haben ein Recht auf eine Abschrift der Informationen der Begleitakte, zu denen sie Zugang haben, und auf einen Bericht über die Informationen, die sie anders als durch die Einsicht in die Begleitakte erhalten haben.

Jede Abschrift und jeder Bericht ist persönlich und vertraulich und darf im Falle einer Weiterverwendung ausschließlich den Zwecken der Jugendhilfe dienen. Das Zentrum weist bei der Übermittlung dieser Informationen ausdrücklich darauf hin.

§4 – Die Regierung legt nach vorherigem Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die weiteren Modalitäten zur Einsicht in die integrierte Begleitakte, zur Handhabung von Interessenkonflikten, zum Hinzuziehen von Drittpersonen und zu den Einspruchsmöglichkeiten fest.

[…]

***Art. 4.11 – Berufsgeheimnis***

§1 – Die Beschäftigten des Zentrums sind im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden.

Die betroffenen Beschäftigten der Schulen, der ZAWM, anderer Verwaltungen oder anderer juristischer Personen, die im Hinblick auf die Ausführung des vorliegenden Dekrets unmittelbar mit dem Zentrum zusammenarbeiten, sind im Rahmen dieser Zusammenarbeit ebenfalls an das Berufsgeheimnis gebunden.

§2 – Die Beschäftigten des Zentrums dürfen Angaben persönlicher, gesundheitlicher, familiärer, schulischer, beruflicher, sozialer, wirtschaftlicher, ethischer, religiöser oder philosophischer Art nur in den folgenden Fällen weitergeben:

1. im Rahmen des geteilten Berufsgeheimnisses werden folgende Bedingungen gleichzeitig eingehalten:

a) der Empfänger unterliegt ebenfalls dem Berufsgeheimnis,

b) die Übermittlung ist im Interesse des Kindes oder Jugendlichen erforderlich,

c) die übermittelten Informationen sind angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig,

d) die minderjährigen Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen bzw. die volljährigen Jugendlichen haben vor dieser Übermittlung ihr Einverständnis erteilt und werden unverzüglich von der Übermittlung in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dies steht dem Interesse des Kindes oder des Jugendlichen entgegen;

2. die Bedingungen der Artikel 29 oder 30 des Strafprozessgesetzbuches oder der Artikel 458 oder 458*bis* des Strafgesetzbuches sind erfüllt;

3. der Besitzer von vertraulichen Angaben muss sich über das Berufsgeheimnis hinwegsetzen, um einen offensichtlich ernsthaften Schaden für das Kind oder den Jugendlichen zu vermeiden. Die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sind dabei einzuhalten.

In allen anderen Fällen werden die Angaben nur verschlüsselt oder anonymisiert weitergegeben.

###### *Art. 4.12 – Strafrechtliche Bestimmung*

Die Personen, die gegen das in Artikel 4.11 angeführte Berufsgeheimnis verstoßen oder die dort aufgeführten Bedingungen der Weitergabe missachten, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 Euro bis zu 500 Euro bestraft.

1. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Information dem Interesse des Kindes oder des Jugendlichen entgegen steht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Unzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. Der/die Minderjährige, der/die das erforderliche Urteilsvermögen besitzt, bzw. der/die volljährige Jugendliche. [↑](#footnote-ref-3)
4. Streichen, falls keine Information vorgesehen ist. [↑](#footnote-ref-4)